

Bundessozialgericht

12 RJ 38/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Zugestellt am
15. Juli 1968

-Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Juni 1968 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	B ö s s o w	und
Bundessozialrichter	H o e s c h	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
1. Dezember 1967 mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der am 15. August 1921 geborene Kläger, der den Beruf des Universalfräasers erlernt hat und, unterbrochen durch den Kriegsdienst, bis Ende 1947 als Fräser, anschließend bis 1950 als Bagger-schmierer, von 1950 bis 1951 als Baggermaschinist, danach als Baggerführer von Raupen- und Elektrobaggern versicherungspflichtig tätig gewesen ist, Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) hat. Die Beklagte hat sie ihm versagt (Bescheid vom 17. September 1966). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. Mai 1967). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 1. Dezember 1967).

Der Kläger hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1967 und des SG Köln vom 11. Mai 1967 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. September 1966 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Mai 1966 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, hilfsweise,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1967 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die



- 3 -

Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu ver-
werfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

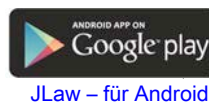
II.

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Sie ist, obgleich das
Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG
zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da
der Kläger wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungs-
gerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Der Kläger begründet seine Revision, soweit er Verletzung
des § 128 SGG rügt, u.a. damit, auf Seite 5 des ange-
fochtenen Urteils (3. Absatz) führe das LSG anfangs aus,
bei der Tätigkeit des Baggerführers handele es sich nach
dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
herausgegebenen Verzeichnis nicht um einen anerkannten
Lehr- oder Anlernberuf. Das LSG habe sich auch nicht da-
durch zu einer anderen Beurteilung veranlaßt gesehen, daß
im Bundesrahmentarifvertrag als Voraussetzung für die Tätig-
keit des Baggerführers insgesamt mehrjährige Einarbeitungs-
zeiten als Baggerschmierer und Baggermaschinist vereinbart
seien, weil diese Einarbeitungszeiten einer abgeschlossenen
Lehre mit Lehrabschlußzeugnis in einem anerkannten Lehrberuf
nicht gleichgesetzt werden könnten. Die Revision hebt den-
gegenüber hervor, daß nach dem Tarifvertrag (Seite 70 f.,
Stand 1. Dezember 1965) bei einem Baggerführer nach Er-
langung der Bescheinigung als Baggermaschinist eine Ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

arbeitszeit von einem Jahr gefordert werde, die Einarbeitungszeit bis zur Erteilung der Bescheinigung als Baggermaschinist ebenfalls ein Jahr betrage, falls eine Facharbeiterprüfung als Betriebsschlosser, Maschinenschlosser u.s.w. vorliege oder aber nach Erlangung der Bescheinigung als Baggerschmierer 3 1/2 Jahre. Die Ausbildung zum Baggerführer dauere also erheblich länger als die meisten Lehren. Nach den Feststellungen des LSG sei der Kläger bis Ende 1947 als Fräser, anschließend bis 1950 als Baggerschmierer, von 1950 bis 1951 als Baggermaschinist und dann als Baggerführer von Raupen- und Elektrobaggern versicherungspflichtig tätig gewesen. Demnach habe die Vorbereitung des Klägers auf den Beruf des Baggerführers insgesamt 4 Jahre gedauert, nämlich von 1947 bis 1950 als Baggerschmierer und von 1950 bis 1951 als Baggermaschinist. Die erlernte Tätigkeit als Fräser habe man ihm angerechnet, da er nur 3 Jahre, nicht aber die vorgeschriebenen 3 1/2 Jahre als Baggerschmierer tätig gewesen sei. Mit seiner Feststellung, die im Tarifvertrag angegebenen Einarbeitungszeiten könnten mit einer abgeschlossenen Lehre mit Lehrabschlußzeugnis nicht gleichgesetzt werden, habe das LSG einen Gedanken nicht zu Ende gedacht und damit gegen die Denkgesetze verstoßen.

In der Tat greift diese Rüge der Revision durch. Das LSG hat bei seinen Feststellungen nicht hinreichend die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG beachtet, wonach das Tatsachengericht nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat. Das Tatsachengericht ist hiernach in der Würdigung der erhobenen Beweise grundsätzlich frei. Das Revisionsgericht kann nicht anstelle des Tatsachengerichts eine eigene Beweismwürdigung vornehmen; es kann vielmehr nur prüfen, ob das LSG die Grenzen des Rechts der freien Beweismwürdigung überschritten, also insbesondere seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

gewonnen, gegen die Denkgesetze verstoßen oder Erfahrungssätze nicht oder nicht richtig angewandt hat oder willkürlich verfahren ist.

Das Berufungsgericht hat gegen die Denkgesetze verstoßen. Seine Feststellungen sind von der Rechtsauffassung getragen, daß dem Kläger nur dann ein besonderer Berufsschutz zuerkannt werden könne, wenn die Tätigkeit des Baggerführers ein anerkannter Lehr- oder Anlernberuf sei. Denkgesetzlich nicht haltbar ist es indes, die mehrjährigen Einarbeitungszeiten als Baggerschmierer und Baggermaschinist als Voraussetzung für die Tätigkeit des Baggerführers nicht einer abgeschlossenen Lehre mit Lehrabschlußzeugnis gleichzusetzen, obschon die Tätigkeit des Baggerführers gerade eine Facharbeiterprüfung voraussetzt, auf ihr aufbaut und damit gegenüber einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf, von dem das LSG ausgeht, weitaus mehr Anforderungen stellt. Denn schon die Tätigkeit des in der Rangfolge unter dem Baggerführer stehenden Baggermaschinisten hat nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in erster Reihe neben einer Einarbeitungszeit von einem Jahr und der Erteilung der Bescheinigung als Baggermaschinist die Ablegung der Facharbeiterprüfung als Betriebsschlosser, Maschinenschlosser usw. zur Voraussetzung oder - dem gleichgestellt - nach Erlangung der Bescheinigung als Baggerschmierer 3 1/2 Jahre Einarbeitungszeit sowie Erteilung der Bescheinigung als Baggermaschinist. Der Baggerschmierer bedarf der betrieblichen Einarbeitungszeit bei der Baggerschmierung von 1 Jahr. Baggerführer kann nur derjenige werden, der eine Einarbeitungszeit von 1 Jahr nach Erlangung der Bescheinigung als Baggermaschinist aufweist. Wenn schon der Baggermaschinist wegen der von ihm geforderten Einarbeitungszeit mehr Voraussetzungen erfüllt als bei einem üblichen Lehr- oder Anlernberuf gefordert werden, gilt dies umso mehr für einen Baggerführer, da von diesem nach Erlangung der Bescheinigung als Baggermaschinist eine Einarbeitungszeit von einem Jahr verlangt wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Da der von der Revision gerügte Mangel im Verfahren des LSG vorliegt, es damit auch offen bleiben kann, ob die weitere Rüge der Verletzung des § 103 SGG durchgreift, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Zwar hat das Berufungsgericht festgestellt (S. 5 f. des angefochtenen Urteils), daß dem Kläger nach dem Urteil der Gutachter die Tätigkeit eines Baggerführers zur Vermeidung weiterer Schäden an der Wirbelsäule und am Skelettsystem nicht mehr zugemutet werden darf, jedoch fehlen Feststellungen darüber, ob der Kläger unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten als Baggerführer auf andere Tätigkeiten zumutbar verwiesen werden kann. Daher kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil muß daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Vor seiner erneuten Entscheidung wird das LSG den Kläger eingehend über seine Kenntnisse und Fähigkeiten als Baggerführer zu hören haben. Alsdann wird es wegen der Frage der Verweisbarkeit einen berufskundlichen Sachverständigen zu Rate ziehen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)